

Referentenentwurf

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Haltung von Mastschweinen in Deutschland findet derzeit überwiegend in geschlossenen und zwangsbelüfteten Ställen statt. Nur in ca. 1 % der Haltungseinrichtungen ist für die Tiere ein Zugang zu einem Auslauf vorgesehen, in 4 % der Haltungseinrichtungen haben die Tiere Kontakt zum Außenklima. Jedoch wünschen immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher, dass die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, artgerechter gehalten worden sind.

Studien¹⁾ belegen, dass die Möglichkeit, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen, die Tiere stimuliert und dadurch die Gesundheit der Tiere gefördert wird. Durch den Kontakt mit dem Außenklima wird sowohl eine visuelle, olfaktorische als auch auditorische Abwechslung zu dem zwangsbelüfteten Stallaufenthalt geboten. Der Kontakt zum Außenklima kann durch eine vollständig geöffnete Stallwand oder durch einen Auslauf generiert werden. Bisher fehlen konkrete Anforderungen, wie ein Auslauf oder ein Stall mit Außenklimakontakt gestaltet sein muss, damit die Tiere artgerecht gehalten werden können. Die vorliegende Verordnung soll entsprechende Regelungen für die verschiedenen, zum Teil bereits praktizierten Haltungsformen einführen. Darüber hinaus werden Regelungen zur art- und tierschutzgerechten Haltung der Tiere in der Freilandhaltung ergänzt.

B. Lösung

Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Mastschweinen, soweit die Haltungseinrichtungen einen Auslauf oder Außenklimakontakt vorsehen. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Freilandhaltung von Mastschweinen ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

¹⁾ wird noch geprüft

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

Referentenentwurf Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung²

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

– des § 2a Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, nach Anhörung der Tierschutzkommission und

– des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113), das zuletzt durch Artikel 597 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe eingefügt:
„§ 29a Besondere Anforderungen an die Freilandhaltung von Zuchtläufern und Mastschweinen“.
2. In § 2 werden nach Nummer 2 die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:
„2a. Auslauf für Schweine: begrenzte Fläche außerhalb eines Stalles, die von den Tieren selbsttätig aufgesucht und verlassen werden kann;
2b. Freilandhaltung von Schweinen: Haltung von Tieren im Freien ohne festes Stallgebäude lediglich mit Schutzeinrichtungen;“
3. § 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 4 und § 24 Absatz 3 gelten nicht für Haltungseinrichtungen außerhalb von Ställen.“
4. In § 22 werden nach Absatz 3 die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:
„(3a) Im Liegebereich eines Stalles, der so gestaltet ist, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat, muss

² Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

1. ein Mikroklima geschaffen werden, das den physiologischen Anforderungen der Tiere während des Ruhens entspricht und
2. im Fall der Haltung von Zuchtläufern und Mastschweinen abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

| Durchschnittsgewicht in Kilogramm | Bodenfläche in Quadratmetern |
|-----------------------------------|------------------------------|
| über 30 bis 50 | 0,7 |
| über 50 bis 110 | 1,1 |
| über 110 | 1,4. |

Von der in Satz 1 Nummer 2 uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche muss abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2 entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein mindestens eine Liegefläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

| Durchschnittsgewicht in Kilogramm | Liegefläche in Quadratmetern |
|-----------------------------------|------------------------------|
| über 30 bis 50 | 0,3 |
| über 50 bis 110 | 0,6 |
| über 110 | 0,8. |

(3b) Abweichend von Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gilt für Zuchtläufer im Zeitraum von einer Woche vor der geplanten Besamung bis zur Besamung § 30 Absatz 2a entsprechend.“

5. In § 29 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soweit Haltungseinrichtungen für Zuchtläufer und Mastschweine mit einem Auslauf ausgestattet sind, müssen diese zusätzlich zu der nach § 29 Absatz 2 uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere je Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche außerhalb des Stallgebäudes nach folgender Tabelle aufweisen:

| Durchschnittsgewicht in Kilogramm | Bodenfläche des Auslaufes (in Quadratmetern) |
|-----------------------------------|--|
| über 30 bis 50 | 0,3 |
| über 50 bis 110 | 0,5 |
| über 110 | 0,8.“ |

6. Nach § 29 wird der folgende § 29a eingefügt:

„§ 29a

Besondere Anforderungen an die Freilandhaltung von Zuchtläufern und Mastschweinen

Haltungseinrichtungen von Zuchtläufern und Mastschweinen, in denen die Tiere in Freilandhaltung gehalten werden, müssen so gestaltet sein, dass

1. den Tieren eine Schutzeinrichtung mit einem Liegebereich nach Maßgabe des § 22 Absatz 3a zur Verfügung steht,
 2. der Boden unbefestigt ist und
 3. den Tieren außerhalb der Schutzeinrichtung eine Fläche zur Verfügung steht, die mindestens so groß ist, dass sie von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann und die so gestaltet ist, dass den Tieren deutlich abgrenzbare Funktionsbereiche zum Ruhen, Koten und Fressen zur Verfügung stehen.“
7. In § 44 Nummer 30 wird nach den Angaben „Absatz 3 Nummer 1,4,5,6 oder 8“ ein Komma und die Angabe „Absatz 3a“ eingefügt sowie nach der Angabe „§ 29 Absatz 3“ ein Komma und die Angabe „§ 29 Absatz 4, § 29a“ eingefügt.
8. In § 45 wird nach Absatz 9 der folgende Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Abweichend von § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 dürfen Zuchtläufer und Mastschweine in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 1. Juli 2024 gehalten werden, ohne dass die von § 29 Absatz 2 abweichenden Flächenvorgaben erfüllt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Haltung von Mastschweinen in Deutschland findet derzeit überwiegend in geschlossenen und zwangsbelüfteten Ställen statt. Nur in ca. 1 % der Haltungseinrichtungen ist für die Tiere ein Zugang zu einem Auslauf vorgesehen, in 4 % der Haltungseinrichtungen haben die Tiere Kontakt zum Außenklima. Jedoch wünschen immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher, dass die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, artgerechter gehalten worden sind.

Studien belegen, dass die Möglichkeit, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen, die Tiere stimuliert und dadurch die Gesundheit der Tiere gefördert wird. Durch den Kontakt mit dem Außenklima wird sowohl eine visuelle, olfaktorische als auch akustische Abwechslung zu dem zwangsbelüfteten Stallaufenthalt geboten. Der Kontakt zum Außenklima kann durch eine vollständig geöffnete Stallwand oder durch einen Auslauf generiert werden. Bisher fehlen konkrete Anforderungen, wie ein Auslauf oder ein Stall mit Außenklimakontakt gestaltet sein muss, damit die Tiere artgerecht gehalten werden können. Die vorliegende Verordnung soll entsprechende Regelungen für die verschiedenen, zum Teil bereits praktizierten Haltungsformen einführen. Darüber hinaus werden Regelungen zur art- und tierschutzgerechten Haltung der Tiere in der Freilandhaltung ergänzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Mastschweinen, soweit die Haltungseinrichtungen einen Auslauf oder Außenklimakontakt vorsehen. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Freilandhaltung von Mastschweinen ergänzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 2a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Tierschutzgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über Anforderungen hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeiten sowie an Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren. Von diesen Ermächtigungen wird vorliegend Gebrauch gemacht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Einschlägige Vorschriften der Europäischen Union sind die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den

Schutz von Schweinen. Diese Richtlinien sind durch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Sie legen lediglich Mindestanforderungen fest, über die der nationale Gesetzgeber hinausgehen kann.

VI. Regelungsfolgen

Es werden Mindestanforderungen an einen Auslauf für Zuchtläufer und Mastschweine sowie für die Freilandhaltung von Zuchtläufern und Mastschweinen festgelegt. Darüber hinaus werden Anforderungen für den Fall festgelegt, dass die Tiere in einem Stall gehalten werden, in dem aufgrund der Bauweise des Stalles das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat und sich dadurch insbesondere die Temperaturen im Stall stark an die Außentemperatur angleichen (zum Beispiel im Außenklimastall, Offenfrontstall).

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen aufgehoben oder vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

[...]

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

[...]

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Regelungsfolgen

[...]

VII. Befristung; Evaluierung

[...]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird um die neu geschaffene Regelung zur Freilandhaltung ergänzt.

Zu Nummer 2

Um die Rechtsanwendung der neuen Mindestanforderungen zu erleichtern, werden für die Begriffe „Auslauf für Schweine“ und „Freilandhaltung von Schweinen“ Definitionen in § 2 ergänzt.

Zu Nummer 3

In § 21 Satz 2 werden die Vorschriften benannt, die nicht für Haltungseinrichtungen außerhalb von Ställen gelten sollen. Einige Vorschriften wurden aus der Aufzählung gestrichen, da diese auch für Ausläufe (z. B. § 22 Absatz 3 Nummer 4) oder für die ganzjährige Freilandhaltung bei der Aufzucht von Ferkeln gelten müssen (z. B. § 27 Absatz 2).

Zu Nummer 4

Soweit die Tiere in einem Stall gehalten werden, in dem aufgrund der Bauweise des Stalles das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat und sich dadurch insbesondere die Temperaturen im Stall stark an die Außentemperatur angleichen können (zum Beispiel im Außenklimastall, Offenfrontstall), muss den Tieren im Liegebereich ein Mikroklima geschaffen werden, das den physiologischen Anforderungen von Schweinen beim Ruhen entspricht (zum Beispiel durch eine Liegekiste). Durch den Einbau einer Liegekiste oder ähnliches in einer Bucht, wird die Liegefläche räumlich von der übrigen Fläche abgegrenzt. Anders als in einer Ein-Flächen-Bucht ohne einer solchen räumlichen Trennung des Liegebereichs, können die Tiere die Liegefläche überwiegend nicht gleichzeitig für andere Aktivitäten wie Beschäftigung, Kot- oder Harnabsetzen, Nahrungsaufnahme usw. nutzen. Daraus ergibt sich in diesem Haltungssystem ein insgesamt etwas höherer Platzbedarf.

Zu Nummer 5

Damit die Tiere einer Gruppe alle zeitgleich Zugang zum Auslauf haben, ohne dass es zu Rankämpfen und Konflikten kommt, muss ein Auslauf, soweit dieser in einer Haltungseinrichtung zur Verfügung gestellt wird, die hierfür durch den neu geschaffenen § 29 Absatz 4 vorgegebene Mindestfläche pro Tier vorsehen.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 6

Der neu eingeführte § 29a legt die Mindestanforderungen für die Freilandhaltung von Zuchtläufern und Mastschweinen fest. Da für die Tiere in der Freilandhaltung nur begrenzt die Möglichkeit besteht, Schutz vor Witterungen und hohen oder niedrigen Temperaturen zu suchen, bedarf es bei der Freilandhaltung einer besonders gestalteten Liegefläche, damit die Tiere artgerecht ruhen können. Darüber hinaus soll der Boden außerhalb der Schutzeinrichtungen und anders als bei der Auslaufhaltung, unbefestigt sein, damit die Tiere die Möglichkeit zum artgerechten Wühlen haben. Ferner muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen, damit die Tiere Strukturen und Funktionsbereiche schaffen und sich auch rangniedere Tiere zurückziehen können.

Zu Nummer 7

In § 44 werden entsprechende Bewehrungsmöglichkeiten für die neuen materiellen Regelungen ergänzt.

Zu Nummer 8

In § 45 wird eine Übergangsregelung für die Haltungseinrichtungen vorgesehen, die bereits jetzt aus sog. Offenfrontställen, Außenklimaställen oder Freilandhaltung besteht, aber noch nicht die neu eingeführten Flächenvorgaben für die Haltung von Zuchtläufern und Mastschweinen erfüllen können. Die Übergangsregelung betrifft nicht die Schaffung eines Mikroklimas im Liegebereichs, da dies für eine tierschutzgerechte Haltung zwingend erforderlich ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.